

# Herzlich willkommen zur Veranstaltung

Fachinformationsveranstaltung Antragstellerschulung 2024



#### Fachinformationsveranstaltung

#### Direktzahlungen GAP 2023/2027

#### Gliederung

- 1. Konditionalität als Grundlage (Herr Brüning)
  - Konditionalität
  - Verpflichtungen GLÖZ und GAB
  - Kontroll- und Sanktionssystem
- 2. Direktzahlungen (Frau Müller)
- 3. DIANAweb (Frau Berger)





#### Alles zum Nachlesen...

- Homepage der ISS Rötha: Informations- und Servicestelle Rötha (Sitz in Zwenkau) Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie sachsen.de
  - Informationen, Präsentationen, Formulare und Anträge (z.B. DGL-Umbruch), Organigramm
  - Neu: Broschüre Antragstellung 2024, Broschüre Konditionalitäten 2024 noch ausstehend (2023 online verfügbar)
- Online-Portale (z.B. für Kulissen)
  - Geoportal Sachsenatlas: <u>Geoportal Sachsenatlas</u>
  - Online GIS: <u>login</u> (sachsen.de)
  - iDA-Portal: <u>iDA Startseite (sachsen.de)</u>



#### Alles zum Nachlesen...

- Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (z.B. Anpassung ÖR, Ausnahme GLÖZ 8)
  - BMEL Direktzahlung
- DIANAweb: profil inet WebClient (sachsen.de)
  - Zusatzinformationen für die Antragstellung
    - u.a. NC-Liste (Einstufung der Kulturen, für welche Beantragung zulässig)
  - Antragsbegleitende PDF-Dokumente
    - u.a. Anträge DGL
  - Kondi-Rechner (nur für Sachsen)



#### Konditionalität

#### Grundverpflichtungen

- Weiterentwicklung Cross Compliance und Greening-Verpflichtungen
- I Gesamtbetrieblich (alle Produktionsbereiche und Betriebsstätten)
- Grundlage für <u>Direktzahlungen</u> und Maßnahmen zur <u>Entwicklung</u> des ländlichen Raumes (1. & 2. Säule)
- Konditionalität
  (Weiterentwicklung Cross Compliance und Greening-Verpflichtungen)

  GLÖZ
  ("Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand von Flächen")

  Einkommensstützung
  Grundstützung, Junglandwirte, Umverteilung
  Mutterkühe/Schafe/Ziegen

  1. Säule
  Ökoregelungen
  (freiwillig, einjährig)

  Augnahmen Auk, Twn, Öble
  (freiwillig, fünfjährig)
- 9 Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichem und ökologischem Zustand (GLÖZ)
- 11 Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB)
- **Zudem gilt das deutsche Fachrecht!** 
  - Verstöße als Ordnungswidrigkeit und/oder Kürzung EU-Zahlung



## GLÖZ 1: Erhaltung von Dauergrünland (DGL)

- DGL = Landwirtschaftliche Flächen (auch aus der Erzeugung genommen), die
  - auf natürliche Weise durch <u>Selbstaussaat</u> oder durch <u>Ansaat</u> zum Anbau von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen (GoG) genutzt werden
    - "GoG"= alle krautartigen Pflanzen, die herkömmlicherweise in <u>natürlichem Grünland</u> anzutreffen sind oder die normalerweise Teil von <u>Saatgutmischungen für Weideland und Wiesen</u>, unabhängig von tatsächlicher Beweidung sind mit Ausnahme von GoG bei der Erzeugung von Saatgut, Gras zur Erzeugung von Rollrasen und Leguminosen in Reinsaat oder Leguminosen in Mischungen, solange Leguminosen vorherrschen
    - zudem Binsen und Seggen, insofern GoG vorherrschen
  - seit mind. 5 Jahren <u>nicht Bestandteil der Fruchtfolge</u> sind und
  - seit mind. 5 Jahren <u>nicht gepflügt</u> wurden



## GLÖZ 1: Erhaltung von Dauergrünland (DGL)

- Allgemein gilt: Umbruch nur mit Genehmigung (auch Öko-Betriebe!)
  - Ausnahme Bagatellregelung
    - I max. 500 qm pro Antragsteller, Region und Jahr, solange Abnahme DGL-Anteil in Region < 4%
    - I Gilt nicht bei SensDGL, MoorDGL, rückumgewandeltem DGL und Ersatz-DGL
  - Ausnahme ab 01.01.2021 entstandenes DGL



#### GLÖZ 1: Erhaltung von Dauergrünland (DGL)

# Genehmigung mit Ersatzfläche

- DGL vor 2015 neu entstanden
- Ersatzfläche (AL!) gilt ab dem Zeitpunkt der Neuanlage als DGL und muss ab dann mind. 5 aufeinander folgende Jahre für den Anbau von GoG genutzt werden (d.h. muss DGL werden)
- Ersatzfläche ist spätestens bis zum Schlusstermin des Sammelantrages (15. Mai) anzulegen
- Neuanlage kann auch durch einen anderen Betriebsinhaber erfolgen (Bereitschaftserklärung + Eigentümerzustimmung)
- Information nachfolgender Eigentümer

# Genehmigung ohne Ersatzfläche

- DGL **ab 2015** oder im Rahmen von AUK neu entstanden
- Ausnahme: DGL zwar ab dem Jahr 2015 entstanden, Neuanlage aber im Rahmen von CC- oder Greening-Verpflichtungen
  - = Ersatzfläche, d.h. mind. 5 Jahre GoG-Nutzung
  - Danach Genehmigung mit Ersatz
- Nutzungsänderung in nicht-landw. Fläche (z.B. Bebauung)

# Ausnahmen von der Genehmigungspflicht

- DGL ab 01.01.2021 neu entstanden
- keine Genehmigung erforderlich (vorbehaltlich anderer rechtlicher Regelungen)
- erfolgte Umwandlung ist beim Sammelantrag anzuzeigen
- Ausnahmen der Ausnahme, d.h.
   Genehmigung erforderlich bei ab 01.01.2021 entstandenem DGL
  - als Ersatzfläche (auch Greening)
  - rückumgewandeltes DGL (auch Greening)
  - Aufgrund einer EU-Förderung in Förderperiode bis 2022 (VO EU Nr. 1305/2013) aus AL entstanden



#### GLÖZ 1: Erhaltung von Dauergrünland (DGL)

- Genehmigung bei FBZ/ISS einzuholen (Internetseite)
- Genehmigung wird nicht erteilt, wenn:
  - I andere Rechtsvorschriften oder Verpflichtungen des Landwirts gegenüber öffentlichen Stellen (z.B. UNB) einer Umwandlung entgegenstehen oder
  - DGL-Anteil in der Region um mehr als 4 % abgenommen hat oder
  - I SensDGL, MoorDGL, rückumgewandeltem DGL und Ersatz-DGL
- Verstoß: "teurere" Sanktionierung (ehemals nur Verzicht auf Greeningprämie)

#### Links zu Formularen

- DIANAweb
- Abtretungsvereinbarung ab 2023 (\*.pdf, 0,17 MB)
- Anzeige nicht landwirtschaftliche Tätigkeit
- Anzeige des Umpflügens zur Unterbrechung der Entstehung von Dauergrünland (PotDGL) (\*.pdf, 32,95 KB)
- Anzeige Grasnarbenerneuerung (\*.pdf, 32,11 KB)
- Antrag auf Genehmigung zur Umwandlung von Dauergrünland (\*.pdf, 0,20 MB)



## GLÖZ 1: Erhaltung von Dauergrünland (DGL)

- Genehmigung wird u.a. nicht erteilt, wenn andere Rechtsvorschriften oder Verpflichtungen des Landwirts gegenüber öffentlichen Stellen (z.B. UNB) einer Umwandlung entgegenstehen
- Daher der Hinweis bei geplantem Umbruch:
  - andere rechtliche Regelungen zwingend beachten! (SächsNatSchG § 9 Eingriffe in Natur und Landschaft, Absatz 9)
  - > 5000 m² = Kompensationspflichtiger Eingriff bedarf Zustimmung der UNB! (Hanglagen, Überschwemmungsgebiete, hoher Grundwasserspiegel oder Moor immer kompensationspflichtig)
  - ungenehmigter Umbruch = Fachrechtsverstoß und Konditionalitäten-Verstoß



# GLÖZ 1: Erhaltung von Dauergrünland (DGL)

- Umbruchsverbot in folgenden Kulissen:
  - Feuchtgebiete und Moore (MoorDGL)
  - NATURA2000 (SensDGL)
- Achtung bei AUK und ÖR4
  - I ggf. Rückforderung bzw. Ablehnung
- Ungenehmigter DGL-Umbruch: Rückumwandlung dieser Fläche



#### GLÖZ 1: Pot. DGL

- **Entstehung** von DGL
  - Zähljahr rückwirkend (d.h. bis 15.05. bedeutet Zähljahr 1= "im 1. Jahr", ab folgendem Frühjahr in Ebene "PotDGL")
  - Entstehung im 6. Zähljahr (=Ebene "DGL"), ansonsten im 5. Zähljahr Pflug oder Fruchtwechsel bis 15.05. erforderlich
  - Kulturen Kleegras, Ackergras, Luzerne-Gras, AL aus der Erzeugung genommen, Hopfen vorübergehend stillgelegt (NC-Liste PotDGL)
  - Vor 2023 1x (z.B. fälschlicherweise) DGL-NC = DGL, ab 2023 5x DGL-NC
- Aussetzen der DGL-Entstehung
  - bei AUK, EFA oder ab 2023 als GLÖZ 8 oder ÖR1a
  - Aussetzen ≠ Rücksetzen!



#### GLÖZ 1: Pot. DGL

- Unterbrechung/Rücksetzen = Zähljahr auf "1"
  - durch Fruchtfolge (Neueinsaat erforderlich)
    - Gras nach Gras-Leg., bzw. Gras-Leg. nach Gras
    - Ackerkultur beendet Zählung
    - keine Anzeige, nur Sammelantrag
  - Pflugregel: Umbrechen und Neuansaat einer GoG-Fläche (kein DGL)
    - Pflügen = Bodenbearbeitung mit Zerstörung der Grünlanddecke (auch Grubber, Fräse, Scheibenegge)
    - I Anzeige innerhalb von 4 Wochen beim FBZ/ISS
    - Striegeln, Aussaat/Düngung mit Schlitzverfahren ≠ Umbruch, also <u>keine</u> Unterbrechung (Walzen und Schleppen = Pflegemaßnahmen)



#### GLÖZ 2: Schutz von Feuchtgebieten und Mooren

- I Gebietskulisse im "InVeKoS Online GIS"
- DGL nicht umwandeln oder pflügen
- DK nicht in AL umwandeln
- Alle landwirtschaftliche Flächen: Verbot Eingriff in Bodenprofil mit schweren Baumaschinen, Bodenwendung tiefer als 30 cm oder Auf-/Übersandung
- Entwässerung durch Drainagen/Gräben: Genehmigung der UWB erforderlich
  - bei Neuanlage und
  - Instandsetzung mit Tieferlegung des vorhandenen Entwässerungsniveaus

InVeKoS Online GIS v12.0 Gast
□ □ 2024
Feldblöcke 2024
Förderfähige Elemente 2024
Kulisse WSG 2024
Förderkulisse GL 2024
Förderkulisse AL 2024
Förderkulisse TWN 2024
± □2023
⊞ □ 2022
∄ ☐ Ältere Jahre
□ ✓ Fachkulissen
Nitrat - Trockengebiete
Nitrat - FB-Zuordnung
Nitrat - Gebietskulisse
Erosion - KWasser1
Erosion - KWasser2
Erosion - KWind
GLÖZ2 - FB-Zuordnung
GLÖZ2 - Kulisse
OR - Ausschluss - FB-Zuordnung OR1d
OR - Ausschluss - FB-Zuordnung ÖR5
OR - Ausschluss - Kulisse
Ausschlusskulisse nach § 4 PflSchAnwV
Natura 2000
Verz. regionalisierter Kleinstrukturanteile (VKS)  Kleinstrukturanteil nicht ausreichend
Kleinstrukturanteil ausreichend
⊕ Schutzgebiete
□ ✓ Verwaltungsgebiete
FBZ/ISS Bereiche
Gemarkungen
Siedlung



## GLÖZ 3: Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern

- Abbrennen von Stoppelfeldern und Stroh auf Stoppelfeldern ist verboten
- Aus phytosanitären Gründen kann das zuständige FBZ/ISS Ausnahmen vom Verbot genehmigen

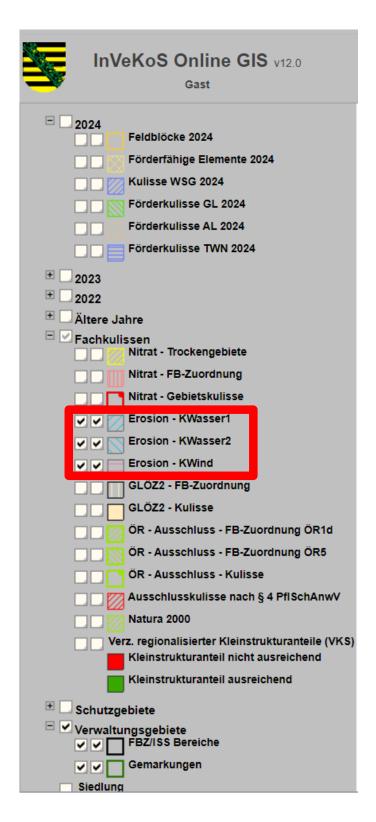


#### GLÖZ 4: Pufferstreifen entlang von Wasserläufen

- I Keine Pflanzenschutzmittel, Biozid-Produkte und Düngemittel innerhalb eines Abstandes von 3 m
- Sächsisches Wassergesetz: 5m Abstand bei Pflanzenschutz und Düngung
  - Baumpflege und Wildverbissschutz ausgenommen
- I Gültig für alle Gewässer (Seen, Flüsse, Bäche, wasserführende Gräben)
  - soweit diese nicht nach §5 Absatz 4 der Düngeverordnung in Verbindung mit §2 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes oder nach §4a Absatz 1 Satz 1 der Pflanzenschutz-Anwendungs-verordnung von der Anwendung des Wasserhaushaltsgesetzes oder der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung ausgenommen sind
- I Hinweis: Abstandsregelungen der Düngeverordnung und der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung sind davon unabhängig zu beachten

#### **GLÖZ 5: Begrenzung von Erosion**

- Abhängig vom Grad der Wasser- oder Winderosionsgefährdung der landwirtschaftl. Flächen
- Gebietskulisse im "InVeKoS Online GIS" und im DIANAweb





#### **GLÖZ 5: Begrenzung von Erosion**

- KWasser1: Pflugverbot vom 1.12. bis 15.02.
  - I Pflügen nach Ernte der Vorfrucht nur bei Aussaat vor 01.12., "rauhe Winterfurche" erlaubt (keine bodenkrümelnde Bearbeitung vor dem 15.02., außer Herbstdammvorformung zu Kartoffeln)
- KWasser2: Pflugverbot vom 1.12. bis 15.02.
  - I Pflügen ab 16.02. bis 30.11. nur bei <u>unmittelbar folgender Aussaat</u>, (spätestens bis zum 30.11.), vor Aussaat von Reihenkulturen >45cm Pflugverbot (Antrag auf Befreiung bis 31.08. beim LfULG möglich, dann Befreiung oder KWasser1)
- KWind: Nur Pflügen bei Aussaat bis 01.03., Pflügen ab 01.03. nur mit unmittelbar folgender Aussaat (außer bei Reihenkulturen >45cm, dort weitere Besonderheiten)



#### GLÖZ 6: Mindestbodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten

- Vom 15.11. bis 15.01. ist auf mind. 80% der Ackerfläche eines Betriebes eine Mindestbodenbedeckung sicherzustellen
- Arten der Mindestbodenbedeckung (MBB)
  - Mehrjährige Kulturen, Winterkulturen, Zwischenfrüchte, Begrünungen
  - Stoppelbrachen von K\u00f6rnerleguminosen oder Getreide (inkl. Mais),
    Mulchauflagen, einschlie\u00dflich solcher durch Belassen von Ernteresten → Verbot der Bodenbearbeitung in diesem Zeitraum
  - l eine mulchende nicht wendende Bodenbearbeitung (Grubber, Scheibenegge)
  - l eine Abdeckung durch Folien, Vliese oder durch engmaschiges Netz oder ähnliches zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion.
- Wechsel zwischen den Arten der MBB erlaubt, solange Zeitraum gewahrt wird
- AL mit vorgeformten Dämmen: Möglichkeit der Selbstbegrünung zwischen den Dämmen



#### GLÖZ 6: Mindestbodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten

- auf Dauerkulturflächen (Rebflächen, Obstbaumkulturen) zwischen den Reihen Selbstbegrünung erforderlich, sofern nicht durch Ansaat vorliegend
- Brachliegendes oder stillgelegtes AL/DGL (gilt für alle Brachen, inkl. GLÖZ 8)
  - Sperrzeitraum 01.04.-15.08. (Verbot Mähen/Zerkleinern)
  - Selbstbegrünung oder Ansaat
  - Umbruch mit unverzügl. folgender Ansaat zu Pflegezwecken oder zur Erfüllung von Verpflichtungen (AUK, ÖR) <u>außerhalb des Sperrzeitraumes</u> möglich
  - I Umbruch mit unverzügl. folgender Ansaat <u>innerhalb des Sperrzeitraumes</u> nur bei Verpflichtung zur Neuansaat (in diesem Zeitraum) ein-/mehrjähriger Blühstreifen/Blühflächen im Rahmen von AUK/ÖR



#### GLÖZ 6: Mindestbodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten

- Anlage von Streifen/Teilflächen zur Biodiversität oder Schwarzwildregulierung auf ansonsten einheitlicher Fläche gelten Vorgaben zum Umbruch nicht (z.B. Blühflächen, Bejagungsschneisen, Kiebitz-/Lerchenfenster, o.ä.),
- Alternative Möglichkeit (nicht verpflichtend)
  - auf schweren Böden (>17% Tongehalt, Bodenarten siehe IDA-Portal/Konditionalitäten-Broschüre) ab der Ernte der Hauptkultur bis zum 01.10.
  - beim Anbau früher Sommerkulturen vom 15.09. bis 15.11.
    - Aussaat/Pflanzung bis 31.03., in höheren Lagen bis 15.04.
    - Sommergetreide ohne Mais und Hirse, Leguminosen ohne Sojabohnen, Sonnenblumen, Sommerraps, Sommerrüben, Körnersenf, Körnerhanf, Leindotter, Lein, Mohn, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Küchenkräuter, Faserhanf, Buchweizen, Amaranth, Quinoa, Kleegras, Klee- bzw. Luzernegras-Gemisch, Ackergras, Grünlandeinsaat, Kartoffeln, Rüben, Gemüsekulturen.



#### **GLÖZ 7: Fruchtwechsel**

- I Gilt ab 2024, Bezugsjahre 2022 und 2023, Bezugsfläche AL
- Befreiung von der Verpflichtung
  - Öko-Betriebe
  - Betriebe < 10 ha AL</p>
  - Betriebe, wenn >75% des AL mit Anbau von GoG, Leguminosen, Brache oder Kombination und die restlichen 25% des AL < 50 ha</p>
  - Betriebe, wenn >75% der beihilfefähigen Fläche mit DGL, Anbau von GoG oder Kombination und die restlichen 25% des AL < 50 ha</p>



#### **GLÖZ 7: Fruchtwechsel**

- Beetweiser Anbau verschiedener Gemüsekulturen, Küchenkräuter, Heil-, Gewürz- oder Zierpflanzen und Versuchsflächen mit mehreren beihilfefähigen Kulturarten
- Selbstfolge von Mais (Saatguterzeugung), von Tabak und Roggen
- bei mehrjährigen Kulturen (zum Beispiel Erdbeeren)
- Gras oder anderen Grünfutterpflanzen oder brachliegenden Flächen, auch bei:
  - I Gras oder andere Grünfutterpflanzen bei dem Anbau zur Erzeugung von Saatgut
  - I Gras bei dem Anbau zur Erzeugung von Rollrasen und
  - I Kleegras und Luzerne in Reinsaat oder in Mischungen von Leguminosen (überwiegend Leguminosen)



#### **GLÖZ 7: Fruchtwechsel**

- Auf mindestens 33 Prozent muss gegenüber dem Vorjahr ein Wechsel der Hauptkultur erfolgen
- Auf weiteren mindestens 33 Prozent ist
  - gegenüber dem Vorjahr eine andere Hauptkultur anzubauen oder
  - spätestens im dritten Jahr eine andere Hauptkultur anzubauen, wenn Zwischenfrucht (ZWF) zwischen bzw. Untersaat in Hauptkultur
    - Verpflichtender Zeitraum der Zwischenfrucht/Untersaat 15.10. bis 15.02.
- Auf dem restlichen Ackerland (maximal 34 Prozent) Wechsel der Hauptkultur spätestens <u>im dritten</u> <u>Jahr</u> erfolgen (erstmals 2024)



#### **GLÖZ 7: Fruchtwechsel**

#### Als Hauptkulturen zählen:

- Jede Kultur einer der verschiedenen definierten Gattungen (botanischen Klassifikation)
- I jede Art im Fall der Kreuzblütler, Nachtschattengewächse und Kürbisgewächse sowie
- GoG
- Winter- und Sommerkulturen gelten als unterschiedliche Hauptkulturen (auch bei selber Gattung)
- Dinkel gilt als unterschiedliche Hauptkultur gegenüber Hauptkulturen, die zur selben Gattung (Weizen) gehören



#### **GLÖZ 7: Fruchtwechsel**

#### Als Hauptkulturen zählen:

- I Alle Mischkulturen von Leguminosen oder von Leguminosen mit anderen Pflanzen (sofern Leguminosen überwiegen) zählen zur einzigen Hauptkultur "Leguminosenmischkultur"
- Alle Mischkulturen, die nicht unter die oben genannte Kategorie von <u>Gras oder anderen</u> <u>Grünfutterpflanzen</u> oder die vorgenannten <u>Leguminosenmischkulturen</u> fallen und durch Aussaat einer Saatgutmischung oder Aussaat oder Anpflanzung mehrerer Kulturpflanzen in getrennten Reihen etabliert wurden, zählen zu der einzigen Hauptkultur "sonstige Mischkultur"



- Geplant 2023 erstmalig geltend, aber GAP-Ausnahmen-Verordnung 2023
- **Geplante** Ausnahme in 2024
- Befreiung von der Verpflichtung, Bezugsfläche AL
  - Betriebe < 10 ha (= Fruchtwechsel),</p>
  - Betriebe > 75% des AL GOG, Leguminosen/-gemenge (≠ Fruchtwechsel), brachliegend oder Kombination
  - Betriebe > 75% der beihilfefähigen Fläche DGL, GOG oder Kombination



- 1) Mindestanteil von 4% des AL als Ackerbrache oder Landschaftselement (LE)
- 1 2) Verbot Beseitigung bestimmter LE
- 3) Einhaltung des Schnittverbotes vom 01.03. bis 30.09.



- 1) Mindestanteil von 4% des AL als Ackerbrache oder Landschaftselement (LE)
  - Mindestgröße 0,1 ha
  - Während des ganzen Antragsjahres, beginnend unmittelbar nach Ernte der Hauptkultur im Vorjahr
    - Selbstbegrünung
    - Begrünung durch Aussaat eines Gemenges (mind. 2 Spezies)
    - Verbot Bodenbearbeitung und Einsatz von PSM/DM (Bodenbearbeitung nur zur Aussaat der Begrünung)
    - Sperrzeitraum vgl. GLÖZ 6 01.04. bis 15.08. (Verbot Mähen oder Zerkleinern)



- Ab 01.09. Vorbereitung und Aussaat (z.B. von Winterweizen) möglich, wenn Ernte nicht vor Ablauf des Jahres erfolgt und Beweidung durch Schafe und Ziegen (keine Rinder!) erlaubt
- Ab 15.08. Vorbereitung und Aussaat von Wintergerste und Winterraps
- Anrechnung von LE, sofern diese auf AL liegen (muss nicht brachliegen)
- Anrechnung Agroforst nicht möglich, da produktive Nutzung



- Ausnahmeregelung 2024
- https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/eu-agrarpolitik-undfoerderung/direktzahlung/direktzahlung\_node.html



- Flexibilität der Mitgliedsstaaten bzgl. GLÖZ 8
- Zweite GAPAusnahme-Verordnung vom BMEL am 22. März im Bundesrat beschlossen
- Bundeskabinett Mitte April
- Hinweis: Die Ausführungen in diesem Merkblatt (s.o.) gelten vorbehaltlich des Inkrafttretens der entsprechenden Regelungen in der genannten Verordnung







- 4 % nicht produktive Ackerfläche nicht ausschließlich durch Ackerbrachen und LE
- Option: Zusätzlich Leguminosen als Hauptkultur oder Zwischenfrüchte
  - Leguminosen auch in Mischungen, sofern diese überwiegen
  - Keine Anrechnungsfaktoren
  - Kein Einsatz von PSM, Düngung möglich (DÜVO beachten)
  - In Hauptkultur vor ZWF PSM erlaubt
  - Zwischenfrüchte: Bestand muss nach guter fachlicher Praxis bis mind. 31.12.24 stehen



- Ackerbrachen und LE unveränderte Regelungen
- Ackerbrachen, LE, Leguminosen oder ZWF einzeln oder beliebig kombinierbar
- ÖR1a, 2, 6: Zahlung möglich, sofern nicht gleichzeitig als GLÖZ 8 genutzt, keine doppelte Anrechnung





- 2) Verbot Beseitigung bestimmter LE
  - Gilt nur für Kondi-LE
  - Teilweise und vollständige Beseitigung
  - I Keine Pflegeverpflichtung, ordnungsgemäße Pflege möglich und stellt keine Beseitigung dar
  - Pflegemaßnahmen = nichtproduktiv, auch nicht Verwendung des Schnittgutes
  - LfULG kann Beseitigung genehmigen (Achtung Belange Umwelt-, Natur- und Klimaschutz)



- 3) Einhaltung des Schnittverbotes vom 01.03. bis 30.09.
  - Fachrechtl. Bestimmungen des BNatSchG und Landesrecht
  - Schutz der Brut- und Nistzeit
  - nur bei Kondi-LE!
    - I Hecken, Knicks und Bäume in Baumreihen, Feldgehölzen und Einzelbäumen
  - Schonende Form- und Pflegeschnitte zur Zuwachsbeseitigung zulässig
  - Vorhandensein der Kondi-LE im Sammelantrag angeben



#### GLÖZ 9: Verbot der Umwandlung/des Umpflügen von umweltsensiblem DGL (NATURA2000)

- SensDGL= DGL, welches seit 01.01.2015 besteht und in FFH- oder Vogelschutzgebieten liegt (Kulisse NATURA2000)
- DGL nach 01.01.2015 entstanden ist kein SensDGL
- Keine Umwandlung in AL oder DK, kein Pflügen
- Antrag auf Änderung in eine nichtlandwirtschaftliche Fläche (≠umweltsensibel) ist beim LfULG mit Antrag DGL-Umwandlung (GLÖZ1) einzureichen
  - Nutzungsänderung nach Genehmigung beider Anträge
- Pflegemaßnahmen Walzen, Schleppen, Striegeln möglich
- Narbenerneuerung (flache nicht wendende Bodenbearbeitung, z.B. Direktsaat) möglich
  - Mind. 15 Tage vor Beginn bei FBZ/ISS melden (auch bei Biotopen)
  - Ablehnung, Anordnung von Auflagen möglich (Umwelt-, Natur-, Klimaschutz)



#### **GAB-Standards**

## 11 Grundanforderungen an die Betriebsführung

GAB	Betroffenheit	Anforderungen
GAB 1 (Diffuse Quellen für Verschmutzung durch Phosphate)	Zahlungsempfänger mit phosphathaltigen Düngemitteln oder die Wasser zur Bewässerung entnehmen	<ul> <li>DüngeVO (Phosphatdüngemitteln)</li> <li>Phosphathaltige Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel dürfen nicht auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden aufgebracht werden</li> <li>Aufbringungsverbot auf Flächen mit Hangneigung zu Gewässern innerhalb eines gewissen Abstandes zur Böschungsoberkante eines Gewässers</li> </ul>
GAB 2 (Schutz d. Gewässer vor Nitrat aus landw. Quellen)	Zahlungsempfänger mit stickstoffhaltigen Düngemitteln	<ul> <li>Vorgaben für die Düngung mit N-haltigen Düngemitteln beachten sowie Vorgaben Nitrat belasteter Gebiete (§ 13a DüV)</li> <li>Begrünung bei Hangneigung zu oberirdischen Gewässern (§ 38a WHG)</li> <li>Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silage und Silagesickersäften</li> </ul>
GAB 3 (Vogelschutzrichtlinie)	alle Zahlungsempfänger	<ul> <li>Beseitigungsverbot bestimmter Landschaftselemente,</li> <li>gesetzlichen Biotopschutz,</li> <li>Vorgaben der Eingriffsregelung, ordnungsgemäß durchgeführte</li> <li>Pflegemaßnahmen, durch die geschützte Lebensräume dauerhaft erhalten bleiben, sind zulässig</li> </ul>



#### **GAB-Standards**

## 11 Grundanforderungen an die Betriebsführung

GAB	Betroffenheit	Anforderungen
GAB 4 (FFH-Richtlinie)	alle Zahlungsempfänger	<ul> <li>Maßnahmen zum Erhalt vorkommender Lebensraumtypen und Arten sowie der natürlichen Lebensräume und Habitate</li> <li>Bewirtschaftungsvorgaben oder –auflagen (Schutzgebietsverordnung, Einzelanordnung, Projektgenehmigung, vertraglichen Vereinbarung)</li> <li>Umbruch von naturschutzrechtlich besonders geschützte Lebensraumtypen des Grünlandes der Fauna-Flora-Habitat (FFH-) Richtlinie, Lebensräume der Arten, die unter die FFH- und Vogelschutz-Richtlinie fallen, sowie weitere naturschutzrechtlich geschützte Flächen verboten</li> </ul>
GAB 5 (Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit)	Zahlungsempfänger, die Lebens- oder Futtermittel erzeugen und in Verkehr bringen oder Tiere füttern, die der Lebensmittelgewinnung dienen	- Beachtung der Vorgaben zur Futtermittel- & Lebensmittelsicherheit
GAB 6 (Verbot best. Stoffe in der tierischen Produktion)	Zahlungsempfänger, die Tiere zur Lebensmittelgewinnung halten	<ul> <li>Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw.</li> <li>thyreostatischer Wirkung und von ß-Agonisten in der tierischen Erzeugung</li> </ul>



#### **GAB-Standards**

## 11 Grundanforderungen an die Betriebsführung

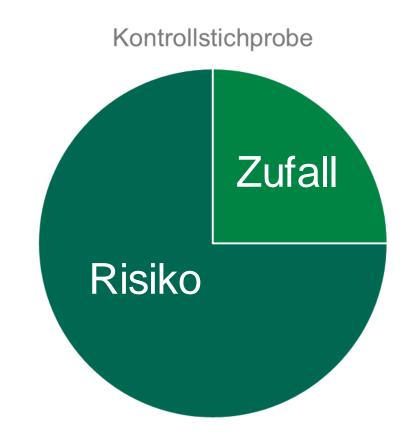
GAB	Betroffenheit	Anforderungen
GAB 7 & 8 (Regelungen zum Pflanzenschutz und Umgang mit Pestiziden)	Zahlungsempfänger, in deren Betrieb Pflanzenschutzmittel angewendet werden	<ul> <li>Verbote und Einschränkungen bei der Anwendung glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel u.a. in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz, entlang von Gewässern, Bienenschutz</li> <li>Aufzeichnungspflichten</li> <li>Vorgaben (RL 2009/128/EG) nachhaltigen Verwendung von Pestiziden:         <ul> <li>u.a. Sachkunde der Anwender, Prüfplaketten für Spritz- und Sprühgeräte, Entsorgung, Wirkstoffgenehmigung</li> </ul> </li> </ul>
GAB 9, 10 & 11 (Regelungen zum Tierschutz bei Kälbern und Schweinen sowie bei landwirtschaftlichen Nutztieren)	Zahlungsempfänger, die Tierhalter der vorgenannten Tiere sind	- u.a. Tierschutzgesetz, Tierschutznutztier-VO



#### Konditionalität

#### Kontrollsystem

- Notwendigkeit
  - Kontrollquote 100 %: VWK bei GLÖZ 1, 7, 8, 9
  - Kontrollquote 1 %: VOK bei allen GLÖZ und GAB
  - anlassbezogene Kontrollen
- Bewertung des Verstoßes nach:
  - Häufigkeit, Ausmaß, Schwere & Dauer → Zuordnung im Jahr der Begehung





#### Konditionalität

#### Sanktionssystem

- Art des Verstoßes
  - fahrlässig: in der Regel 3 % Sanktionierung
  - nicht vorsätzlich: Reduzierung auf 1 % durch zuständige Kontrollbehörde unter Berücksichtigung der o.g. Kriterien möglich
  - Bei <u>ausbleibenden oder nur unerheblichen Folgen</u> für die Erreichung des Ziels des betreffenden Standards/Anforderung kann von der Sanktionierung abgesehen werden.
    - Betriebsinhaber hat diesen Verstoß sofort bzw. innerhalb der ihm von der zuständigen Kontrollbehörde mitgeteilten Frist zu beheben
  - schwerwiegend: bis 10 % Sanktionierung bei schwerwiegenden Folgen sowie einer direkten Gefährdung gesellschaftl. und tier. Gesundheit, Wiederholungsfall innerhalb von drei Kalenderjahren
  - vorsätzlich: 15 % 100 % Sanktionierung



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

■ Gibt es Fragen…?



#### Ergänzung: Bisherige Fragen und Antworten der FIV 24...

GLÖZ 1: Ist bei Kleegras in der Fruchtfolge immer eine Umbruchsgenehmigung erforderlich?

Nein, solange kein DGL entstanden ist (bis Zähljahr 5 vor dem 15.05. ist kein DGL entstanden)

GLÖZ 1: Zählt eine Fläche, die seit 2015 als AL für die EFA bis heute stillgelegt wird, noch als AL?

Ja <u>aus förderrechtlicher Sicht</u>, da EFA/GLÖZ 8 die Zählung aussetzt. Zu beachten ist jedoch, dass ggf. die UNB Anforderungen an diese Flächen stellt (z.B. aufgrund besonderen Bewuchses). Daher Abstimmung mit UNB empfohlen!

GLÖZ 8: Zählen ISA-Streifen bei der Berechnung der Bezugsfläche für GLÖZ 8 mit zur Ackerfläche?

- I Ja, ISA-Streifen werden bei der Berechnung des gesamten AL berücksichtigt
- I Hinweis: ISA-Streifen weiterhin nur an produktivem AL zulässig, d.h. Kombination ISA und GLÖZ 8 auf selben Schlag nicht zulässig



#### Ergänzung: Bisherige Fragen und Antworten der FIV 24...

GLÖZ 8: Gibt es die Möglichkeit auf GLÖZ 8-, ÖR 1- bzw. ISA-Flächen Giftpflanzen zu bekämpfen?

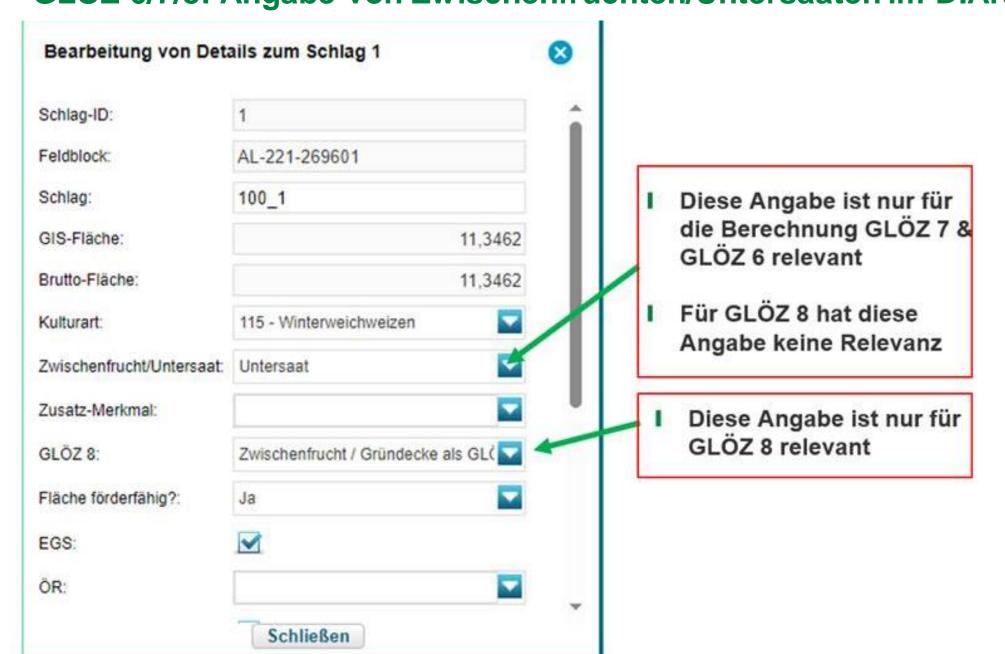
Ja, jedoch Unterscheidung der Verpflichtungen zu beachten:

- I SA-Flächen: Bei Neuanlage keine Ausnahmegenehmigung, da keine Sinnhaftigkeit der Aufnahme solcher Flächen ins AUK; Bei bereits bestehenden Verpflichtungen Ausnahmegenehmigung in Einzelfällen nach Antragstellung beim FBZ/ISS möglich
- I GLÖZ 8/ÖR 1: Formloser Ausnahmeantrag zur Befreiung von der Konditionalitätsverpflichtung (gemäß §3 Abs.3 GAPKondG; Nr.3 aus Gründen des Pflanzenschutzes) für die betroffene Fläche zur Bekämpfung des Kreuzkrauts (gilt auch für andere Giftpflanzen wie Ambrosia o.ä.) innerhalb des Sperrzeitraums beim FBZ/ISS stellen
  - Nach positiver Bestätigung durch das SG3 kann die Ausnahme <u>für die betroffene Fläche</u> genehmigt werden, es ist allerdings immer eine <u>Einzelfallentscheidung</u> und sollte eine Ausnahme für <u>sehr starken</u> Befall bilden



#### Ergänzung: zu DIANAweb...

#### GLÖZ 6/7/8: Angabe von Zwischenfrüchten/Untersaaten im DIANAweb



Bitte beachten Sie die verschiedenen verpflichtenden Zeiträume bei Nutzung der Zwischenfrüchte/Untersaaten für GLÖZ 6,7 und 8 (Ausnahmeregelung).